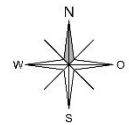


# Ordnung des Industrieparks Kalle-Albert

Regeln zur Gewährleistung von Ordnung,  
Sicherheit und Umweltschutz



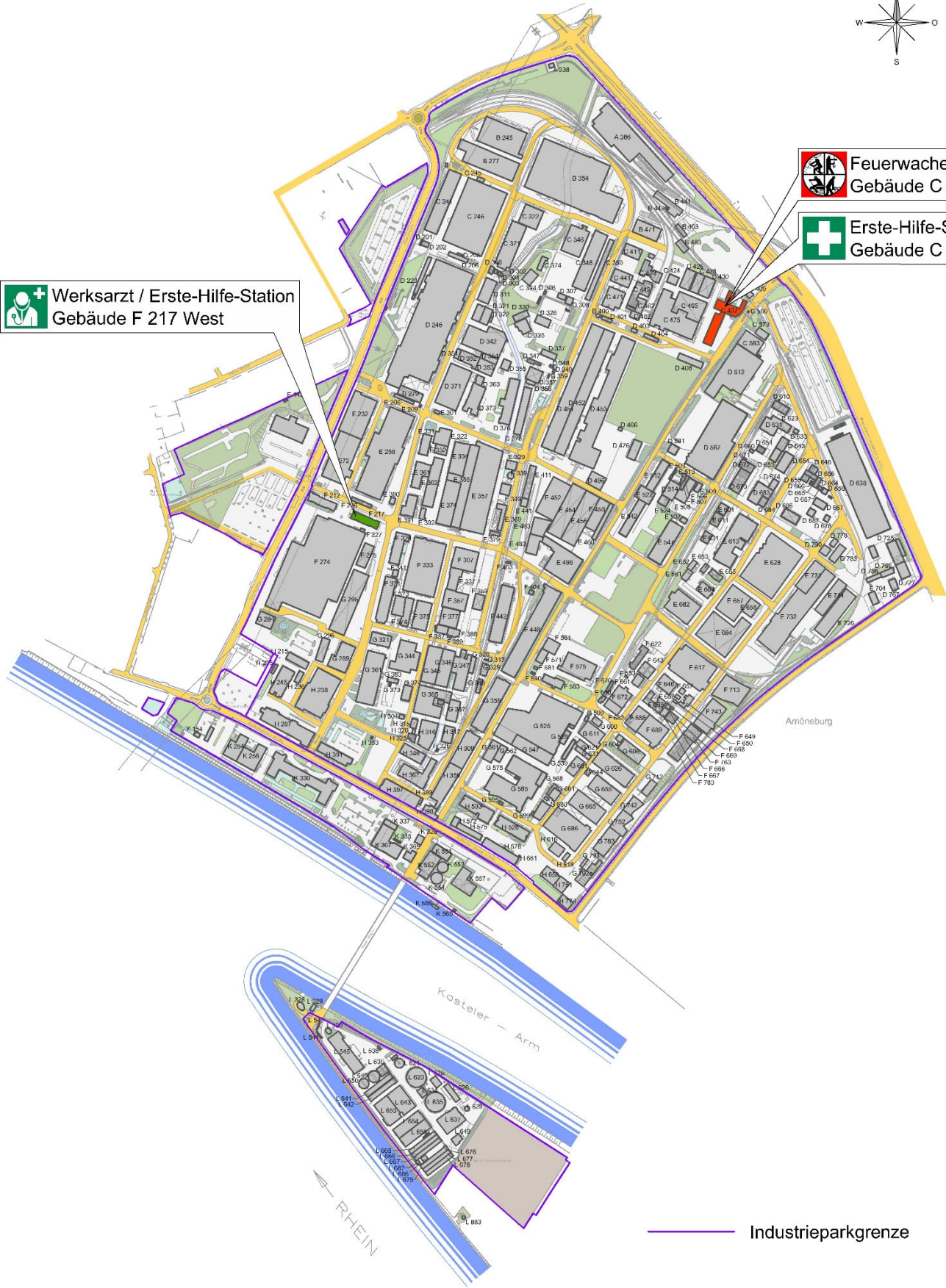
Industriepark  
KALLE-ALBERT



 **Feuerwache**  
Gebäude C 437

 **Erste-Hilfe-Station**  
Gebäude C 437

 **Werkarzt / Erste-Hilfe-Station**  
Gebäude F 217 West



— Industrieparkgrenze

## Grundsätzlich gilt im Industriepark Kalle-Albert:

- Rauchverbot
- Alkohol- und Drogenverbot
- Fotografier- und Filmverbot
- Verbot von Feuer und offenen Flammen
- Tragen der persönlichen Schutzausrüstung
- StVO und max. 30 km/h auf dem gesamten Industrieparkareal
- Schienenfahrzeuge haben Vorrang

## Was im Alarm-/Notfall zu beachten ist

**Feuer:** Wer einen Brand bemerkt oder davon Kenntnis erhält, ist verpflichtet sofort die Werkfeuerwehr **Telefon 112 (Festnetz)** oder **Telefon 0611/962 112 (Mobil)** und den betreffenden Betrieb zu benachrichtigen.

**Erste Hilfe:** Bei Verletzungen (Unfall, Arbeitsunfall etc.) und/oder medizinischen Notfällen jeder Art ist **Telefon 112 (Festnetz)** oder **Telefon 0611/962 112 (Mobil)** zu wählen.

**Umweltverschmutzungen:** Stoffaustritte, Schadenfälle und Leckagen sind sofort der Werkfeuerwehr **Telefon 112 (Festnetz)** oder **Telefon 0611/962 112 (Mobil)** und dem betroffenen Betrieb zu melden.

**Verkehrsunfall:** Bei Verkehrsunfällen im Industriepark/auf den Parkplätzen des Industrieparks ist immer der Werkschutz über **Telefon 6100 (Festnetz)** oder **Telefon 0611/962 6100 (Mobil)** zu informieren.

**Sirenen und Alarme:** Im Falle von Gefahren wird im Industriepark und in den Betrieben durch akustische Warnsignale informiert.

## Wichtige Telefonnummern

|                          | intern | öffentliches Netz / Mobil |
|--------------------------|--------|---------------------------|
| Feuerwehr/Rettungsdienst | 112    | 0611/962 112              |
| Unfall/Werkschutz        | 6100   | 0611/962 6100             |
|                          |        |                           |
| Werksarzt                | 8292   | 0611/962 8292             |



## Inhaltsübersicht

---

|  | Seite |
|--|-------|
| 1. Geltungsbereich   | 5     |
| 2. Allgemeine Ordnung und Sauberkeit   | 5     |
| 3. Betreten und Verlassen des Industrieparks   | 5     |
| 4. Mitgeführte Gegenstände, Abfälle und Materialrestbestände, Privateigentum                           | 5     |
| 5. Werksausweise   | 6     |
| 6. Werksfremde Personen (Besucher, Fremdhandwerker, Lieferanten)                                       | 6     |
| 7. Aufenthalt im Industriepark – allgemeine Verhaltensregeln   | 7     |
| 8. Schadens- und Unfallverhütung   | 8     |
| 9. Verhalten bei Arbeits-, Verkehrs- und sonstigen Unfällen, Bränden, Stoffaustritten                  | 9     |
| 10. Sirenen und Alarmer  | 10    |
| 11. Verkehrsflächen  | 10    |
| 12. Verkehrsbestimmungen   | 11    |
| 13. Einfahr- und Parkplatzordnung  | 12    |
| 14. Bekanntmachungen, Störungen der Ordnung und des Betriebsfriedens                                   | 13    |
| 15. Betriebliche Ordnungsmaßnahmen   | 14    |
| 16. Schadensersatz, Haftung  | 14    |
| 17. Umgang mit personenbezogenen Daten bei der ISW im Bereich der<br>Zugangssicherung am Industriepark | 14    |

# Ordnung des Industrieparks Kalle-Albert

## 1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt ab dem 01.11.2019 und ersetzt die bisherige Ordnung des Industrieparks Kalle-Albert vom Oktober 2002. Sie gilt für alle ansässigen Unternehmen und deren Mitarbeitenden sowie alle Dienstleister, Lieferanten, Partnerfirmen und Besucher – kurzum für alle Personen, die den Industriepark Kalle-Albert besuchen oder die vor Ort einen Arbeitsauftrag ausführen. Räumlich gilt diese Ordnung für das umfriedete und nicht umfriedete Gelände des Industrieparks Kalle-Albert inklusive der zugehörigen Außenflächen, Hafenanlage, Kläranlage, Parkplätze und Straßen.

## 2. Allgemeine Ordnung und Sauberkeit

Mit dem Betreten des Industrieparks verpflichten sich alle Personen, erteilte Weisungen – schriftlich wie mündlich – zum Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz sowie zur Straßenverkehrssicherheit verbindlich zu beachten. Anordnungen der mit den Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben Beauftragten (Mitarbeitende des Werkschutzes und der Werkfeuerwehr) sind Folge zu leisten. Insbesondere bei Gefahr im Verzug sind die Anweisungen der Einsatzleitung, des Notfallmanagements sowie des Werkschutzes zu beachten.

## 3. Betreten und Verlassen des Industrieparks

Der Industriepark darf nur durch die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge betreten und verlassen werden. Personen, die nicht im Industriepark beschäftigt sind, dürfen den Industriepark grundsätzlich nur über die Besucher- und/oder Fremdfirmen-anmeldung betreten [siehe Punkt 6: Werksfremde Personen].

Alle Zu- und Ausgänge des Industrieparks inklusive der Ein- und Ausfahrten sind videoüberwacht. Das dabei anfallende Videomaterial wird in der Gefahrenabwehrzentrale DSGVO-konform dokumentiert und temporär gespeichert [siehe Punkt 17: Umgang mit personenbezogenen Daten].

## 4. Mitgeführte Gegenstände, Abfälle und Materialrestbestände, Privateigentum

Es ist insbesondere untersagt, Waffen, Munition oder Gegenstände, die als solche gemäß Waffengesetz eingesetzt werden können, Feuerwerkskörper und Drohnen in den Industriepark mitzubringen.

Beim Betreten und Verlassen des Industrieparks sind Pakete, Taschen und andere Behältnisse auf Verlangen des Werkschutzes zu öffnen und der gesamte Inhalt vorzuzeigen. Dem Werkschutz ist nach Aufforderung die Möglichkeit zu geben, das Kraftfahrzeug auf mitgeführte Gegenstände zu überprüfen; dabei müssen alle Behältnisse von dem Fahrzeugführer selbst geöffnet werden.

Abfälle dürfen weder widerrechtlich in den Industriepark eingebracht noch widerrechtlich entsorgt werden.

Restbestände an Material und Proben sowie Abfälle sind an den dafür bestimmten Stellen zu sammeln und aufzubewahren. Sie dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis aus dem Industriepark mitgenommen werden. Der Erlaubnisschein ist dem Werkschutz beim Ausgang unaufgefordert zu übergeben.

Das Herausbringen von Firmeneigentum (z.B. Laptops, Smartphones, Unterlagen) ist nur gestattet, wenn der jeweilige Betrieb dem zustimmt. Die betreffende Person muss auf Verlangen des Werkschutzes den Nachweis antreten, dass es sich bei den mitgeführten Gegenständen um eine erlaubte Mitnahme handelt. Die Art der Freigabe oder des Nachweises ist dem jeweiligen Betrieb überlassen.

## **5. Werksausweise**

Jeder Werksangehörige erhält durch den Werkschutz einen Werksausweis und ist verpflichtet, diesen auf dem Gelände des Industrieparks (außerhalb von Gebäuden) sichtbar mit sich zu führen.

Der Ausweis ist zur Nutzung der Ausweisleser an den Zu- und Ausgängen sowie für den Zugang zu einzelnen Gebäudebereichen vorgesehen. Zutrittsberechtigungen werden durch den Werkschutz in Absprache mit den Berechtigten der jeweiligen Firmen (i.d.R. Fachvorgesetzter) erteilt. Dazu sind die benötigten Zutrittsberechtigungen dem Werkschutz schriftlich mitzuteilen.

Wurde der Werksausweis vergessen oder verloren, meldet sich der Mitarbeiter beim Werkschutz an Tor Nord. Nach der Personenüberprüfung wird ein Ersatzausweis ausgestellt. Der vergessene bzw. verlorene Werksausweis wird solange gesperrt, bis der Ersatzausweis an Tor Nord zurückgegeben bzw. ein neuer Ausweis erstellt wird. Nach max. fünf Tagen werden vergessene oder verlorene Werksausweise dauerhaft gesperrt. Ersatzausweise werden nur für die Drehkreuze, außenliegenden Parkplätze und – bei vorliegender Einfahrtberechtigung – für die Einfahrt an Tor Nord freigeschaltet.

Der Werksausweis darf keiner anderen Person überlassen werden, auch nicht, um dieser Zutritt zum Industriepark und seinen Einrichtungen zu verschaffen. Ebenso ist das Öffnen von Zugängen für andere und/oder Dritte untersagt.

Werksausweise müssen nach Beendigung der Beschäftigung und/oder Tätigkeit im Industriepark der ausgebenden Stelle bzw. dem Werkschutz am Tor Nord zurückgegeben werden.

## **6. Werksfremde Personen (Besucher, Fremdhandwerker, Lieferanten)**

Werksfremde Personen melden sich am Tor Nord. Es wird grundsätzlich unter Zuhilfenahme amtlicher Prüftechnik eine Personenüberprüfung durchgeführt.

Ergeben sich bei der Überprüfung Zweifel an der Echtheit der Ausweisdokumente oder der Herkunft der Person, so ist der Ansprechpartner des Betriebes zu kontaktieren. Wird der Besucher abgeholt und im Industriepark begleitet, so wird der Zutritt gewährt. In allen anderen Fällen wird der Zutritt verwehrt.

Werksfremde Personen melden sich umgehend in den entsprechenden Betrieben bzw. bei ihrem Ansprechpartner.

Werkzeuge, Gerätschaften und Fahrzeuge, die Fremdfirmen in den Industriepark mit hineinbringen, müssen dem Stand der Technik entsprechen, voll funktionsfähig sein und es darf keinerlei Gefahr von ihnen ausgehen.

Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren wird der Zugang in den Industriepark grundsätzlich verwehrt. Ausgenommen hiervon sind

- im Vorfeld angemeldete Besuchergruppen (am Tor Nord),
- Minderjährige in Begleitung/unter Aufsicht eines Erwachsenen – sofern dieser die Haftung übernimmt,
- Kinder in Begleitung von Lkw-Fahrern; unter 14-Jährige dürfen das Fahrzeug nicht verlassen; über 14-Jährige dürfen das Fahrzeug verlassen, sofern der Fahrer die Aufsicht übernimmt.

## **7. Aufenthalt im Industriepark – allgemeine Verhaltensregeln**

Der Aufenthalt im Industriepark ist nur in den Teilen des Industrieparks gestattet, die dem durch das jeweilige Standortunternehmen festgelegten Arbeitsauftrag oder Besuchsanlass entsprechen. Hiervon ausgenommen ist das Aufsuchen allgemein zur Verfügung stehender Einrichtungen wie z.B. Kantine, Werksarzt, Gesundheitsstudio etc. Ein längerer Aufenthalt im Industriepark, als es Aufgabe, Arbeitsauftrag oder Besuchsanlass der Industrieparkeinrichtungen erfordern, ist grundsätzlich nicht gestattet.

Die zur Verfügung stehenden Industrieparkeinrichtungen werden von allen mit Rücksicht auf andere genutzt; insbesondere die Kantine wird nur mit sauberen Schuhen und sauberer Kleidung betreten.

Für den Aufenthalt am Standort gelten weitere allgemeine Verhaltensregeln:

- **Rauchverbot:** Im Industriepark gilt ein grundsätzliches Rauchverbot. Dies gilt ebenso für jede Form von „E-Zigaretten“. Lediglich in eindeutig gekennzeichneten Zonen bzw. Raucherkabinen ist das Rauchen gestattet.
- **Alkohol- und Drogenverbot:** Im Industriepark gilt ein generelles Alkohol- und Drogenverbot. Der Besitz und die Einnahme sowie die Beschaffung und Weitergabe von Drogen ist im Industrieparkgelände ohne jede Ausnahme untersagt. Niemand darf alkoholisiert und/oder unter Einfluss von Drogen den Industriepark betreten bzw. in den Industriepark einfahren.

Mitarbeitende, die mutmaßlich unter dem Einfluss von Alkohol und/oder Drogen stehen, sind durch die Verantwortlichen der ansässigen Unternehmen sofort zum Werksarzt (und außerhalb der Ansprechzeiten der Werksärztlichen Abteilung zum Werkschutz) zur Durchführung eines Alkohol-/Drogentests zu begleiten. Lehnt die betreffende Person die Durchführung eines solchen Tests ab, hat sie sofort und unter Aufsicht das Gelände des Industrieparks zu verlassen. Weitere Maßnahmen obliegen der jeweiligen Unternehmensleitung.

Werksfremde Personen, die mutmaßlich unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, sind dem Werkschutz zu melden. Dieser leitet dann geeignete Maßnahmen ein, um jede Form der Selbst- und/oder Fremdgefährdung zu vermeiden.

- **Glücksspiele** sind im gesamten Industrieparkgelände nicht gestattet.
- **Fotografier- und Filmverbot:** Im Industriepark gilt ein grundsätzliches Fotografier- und Filmverbot. Das schließt das Nutzungsverbot von Dash-Cams ein. In Ausnahmefällen können Fotografier- und Dreherlaubnisse in Abstimmung mit dem jeweiligen Unternehmen und/oder dem Werkschutz eingeholt werden.
- **Verbot von Feuer und offenen Flammen:** Im Industriepark gilt ein grundsätzliches Verbot von Feuer und offenen Flammen. Feuerarbeiten dürfen nur unter Einhaltung der jeweiligen Sicherheitsvorschriften durchgeführt werden.
- **Persönliche Schutzausrüstung:** Alle Personen – Werksangehörige wie Werksfremde – haben in den gekennzeichneten Arbeitsbereichen und an den Arbeitsplätzen die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

## 8. Schadens- und Unfallverhütung

Es ist Aufgabe aller Personen, andere auf die möglichen Gefahrenquellen für Personen, Sachen und Umwelt hinzuweisen und diese – ebenso wie sich selbst – mit den Verhaltensregeln vertraut zu machen.

Jede Person wird vor dem ersten Betreten des Industrieparks durch den Werkschutz über die allgemeinen Sicherheitsrichtlinien informiert. Alle sonstigen Unterweisungen über Sicherheitsmaßnahmen sowie den Alarmplan werden durch die jeweiligen Verantwortlichen in den Unternehmen durchgeführt. Die Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsrichtlinien sowie die Vorschriften für Umweltschutz und dazu schriftlich oder mündlich erteilte Weisungen sind sorgfältig zu beachten.

Unfallverhütungs- und Sonderschutzvorrichtungen sowie Einrichtungen für den Umweltschutz dürfen nicht eigenmächtig entfernt, beschädigt oder unbrauchbar gemacht werden. Wer bemerkt, dass solche Vorrichtungen fehlen oder mangelhaft geworden sind, muss dies unverzüglich dem betroffenen Betrieb und/oder dem Werkschutz melden. Das gleiche gilt für Schäden oder Mängel und für alle sonstigen Umstände, die erfahrungsgemäß geeignet sind, Unfallgefahren zu vergrößern. Mit offenem Licht und leicht brennbaren, giftigen, ätzenden, radioaktiven oder explosionsgefährlichen Stoffen ist besonders vorsichtig umzugehen.



In explosions-gefährdeten Bereichen („Ex-Bereiche“), die durch Schilder und Bodenmarkierungen eigens gekennzeichnet sind, dürfen Feuerarbeiten nur sicherheitsgemäß durchgeführt werden.

Ferner ist das Befahren der Ex-Bereiche mit jeder Art von Fahrzeugen (inkl. Gabelstapler), die elektrisch oder mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden, und/oder keine Zulassung für Ex-Bereiche besitzen, untersagt. Auch das Mitführen oder Betreiben von mit Batteriestrom betriebenen elektrischen Geräten (z.B. Mobiltelefone, Funkgeräte, Laptops, Kopfhörer etc.) in Ex-Bereichen ist untersagt. Ausnahmen sind mit der Firmenleitung bzw. deren Fachabteilung zu regeln.

## **9. Verhalten bei Arbeits-, Verkehrs- und sonstigen Unfällen, Bränden, Stoffaustritten**

Jede Person ist verpflichtet, bei Unfällen – welcher Art auch immer – jede ihr mögliche Hilfe zu leisten. Alarmplänen und Anordnungen von Personen, die mit Feuerlösch- und Sicherheits-Aufgaben beauftragt sind, ist Folge zu leisten.

Bei Verkehrsunfällen auf dem Gelände des Industrieparks und den Parkplätzen ist der Werkschutz per **Telefon 6100 (Festnetz)** oder **Telefon 0611/962 6100 (Mobil)** unverzüglich zu informieren. Am Unfallort soll möglichst alles unverändert bleiben, bis die Ermittlungen vollständig abgeschlossen sind. Der Werkschutz ist auch zu informieren, wenn Schäden an Eigentum von Unternehmen des Industrieparks entstanden sind.

Wer einen Brand bemerkt oder Kenntnis davon erhält, ist verpflichtet unverzüglich die Werkfeuerwehr über den nächstgelegenen Feuermelder oder per **Telefon 112 (Festnetz)** oder **Telefon 0611/962 112 (Mobil)** zu alarmieren. Der Werkfeuerwehr sind auch Kleinbrände, die z. B. durch Handfeuerlöscher gelöscht werden konnten, in jedem Fall nachträglich anzuzeigen.

Menschenansammlungen an Brand- und Unfallstellen bergen neue Gefahren in sich und erschweren die Rettungsmaßnahmen. Deshalb hat sich jeder von der Unfallstelle fernzuhalten, soweit er nicht mit Abwehrmaßnahmen oder mit der Hilfeleistung betraut ist. Von Unfällen mitbetroffene Betriebe werden gemäß Gefahrenabwehrplan informiert.

Bei Verletzungen, bei Arbeits- und Verkehrsunfällen mit Personenschaden sowie sonstigen medizinischen Notfällen ist der Notruf **Telefon 112 (Festnetz)** oder **Telefon 0611/962 112 (Mobil)** zu wählen.

Die Werksärztliche Abteilung im Gebäude F217 West ist werktags von 07:30 – 16:00 Uhr erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten leistet die Werkfeuerwehr am Tor Nord in Gebäude C437 Erste Hilfe.

Stoffaustritte und Leckagen sind sofort der Werkfeuerwehr unter **Telefon 112 (Festnetz)** oder **Telefon 0611/962 112 (Mobil)** und dem betroffenen Betrieb zu melden. Es dürfen keine Flüssigkeiten oder Feststoffe ohne Genehmigung von InfraServ Wiesbaden in die Kanalisation geschüttet werden.

## 10. Sirenen und Alarme

Im Falle von Gefahrensituationen wird im Industriepark und in den Betrieben durch akustische Warnsignale informiert und alarmiert. Den Anweisungen der Werkfeuerwehr bzw. des Werkschutzes ist immer Folge zu leisten. Es ist Ruhe zu bewahren. Folgende Verhaltensregeln sind zu beachten (siehe auch „Brandschutzordnung – Leitfaden für den Industriepark Kalle-Albert“):

**Warnung vor großflächigen Gefährdungen** erfolgt durch **Sirenen** mit einem einminütigen auf- und abschwellenden Ton. Dann gilt:

- Es ist das nächstgelegene geschlossene Gebäude aufzusuchen.
- Passanten sind aufzufordern, in das Gebäude zu kommen.
- Fenster und Türen sind zu schließen.
- Weitere Informationen erfolgen im Gebäude.
- Gebäude sind nicht zu verlassen, bevor die Entwarnung erfolgt ist.

**Warnung vor Gefährdungen im Umfeld des Betriebes/des Gebäudes** erfolgt durch Sirenen oder Lautsprecher. Dann gilt:

- Fenster und Türen sind zu schließen.
- Es ist der Sammelpunkt im Gebäude aufzusuchen (siehe Hausalarmplan).
- Passanten sind aufzufordern, in das Gebäude zu kommen.
- Anweisungen von betrieblichen Vorgesetzten bzw. Gebäudeverantwortlichen sind zu befolgen.
- Gebäude sind nicht zu verlassen, bevor die Entwarnung erfolgt ist.

**Räumungsalarm bei Gefährdungen innerhalb des Betriebes/des Gebäudes** erfolgt durch einen auf- und abschwellenden Ton **innerhalb des Gebäudes**. Dann gilt:

- Gebäude oder Baustelle sind über ausgeschilderte Fluchtwege zu verlassen.
- Zugewiesene Sammelpunkte außerhalb des Gebäudes sind aufzusuchen (siehe Hausalarmplan).
- Anweisungen des Betriebspersonals sind zu befolgen.

## 11. Verkehrsflächen

Die Verantwortung für die Verkehrssicherung sowie Ordnung und Sauberkeit außerhalb der Betriebsgebäude ist in einem Plan festgelegt (siehe KANET).

Die Verkehrssicherungspflichten und -rechte der allgemein genutzten Industrieparkstraßen liegen bei InfraServ Wiesbaden, soweit nicht anderslautende Vereinbarungen getroffen sind.

Das Lagern oder Bereitstellen von Produkten oder Gegenständen sowie das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen auf dem Industrieparkgelände ist mit InfraServ Wiesbaden abzustimmen, um die Beachtung von Brandschutz-, Gewässerschutz- oder anderen Auflagen sicherstellen zu können.

Werden Personen ermittelt, die widerrechtlich Produkte, Gegenstände oder Fahrzeuge auf Verkehrsflächen abstellen, behält sich InfraServ Wiesbaden vor, diese – in Absprache mit der jeweiligen Gesellschaft – von der Nutzung des Industrieparks auszuschließen.

## **12. Verkehrsbestimmungen**

Im gesamten Industriepark (auf allen Straßen und Verkehrsflächen) sowie auf den außenliegenden Parkplätzen gelten die Bestimmungen der StVO (Straßenverkehrsordnung) sowie die Einfahr- und Parkplatzordnung des Industrieparks Kalle-Albert [siehe Punkt 13 – Einfahr- und Parkplatzordnung].

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Die max. zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.
- Das Nutzen von Liegefahrrädern, Inlinern, Rollschuhen und Skateboards ist im Industriepark aus Sicherheitsgründen generell untersagt. E-(Tret)Roller jedoch dürfen unter Einhaltung aller Regelungen der Nutzung im öffentlichen Raum – versuchsweise bis auf Widerruf – auch im Industriepark genutzt werden.
- Schienenfahrzeuge haben immer Vorrang.
- Das Nutzen von Kopfhörern stellt ein erhöhtes Unfallrisiko dar. Es ist daher auf allen Straßen und Wegen grundsätzlich untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird die entsprechende Person durch den Werkschutz aufgefordert, die Nutzung der Kopfhörer einzustellen. Es erfolgt eine Meldung an den jeweiligen Arbeitgeber.
- Die Ein- und Ausfahrt mit Zweirädern erfolgt generell über Tor Nord oder bei Fahrrädern über die installierten Fahrradschleusen neben den Drehkreuzen.
- Fahrräder, E-Bikes, und E-(Tret)Roller sind an vorhandenen Stellplätzen sicher abzustellen. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, diese mit in Gebäude/Räume zu nehmen.
- Sollten der Verkehrsaufsicht Fahrzeuge oder Fahrräder auffallen, die nicht verkehrstüchtig sind, so wird der Werkschutz den jeweiligen Betrieb darüber informieren und auffordern geeignete Maßnahmen zur Behebung einzuleiten.
- Eine generelle Helmtragepflicht für Fahrrad-, E-Bike- und E-(Tret)Roller-Fahrer besteht solange nicht, wie sie gesetzlich nicht geregelt ist. Anderslautende Vorschriften einzelner Standortteilnehmer für die jeweiligen Mitarbeiter bleiben davon unberührt.

## **13. Einfahr- und Parkplatzordnung**

### **Parken außerhalb des Industrieparks Kalle-Albert**

Die Erlaubnis zur Nutzung der Außenparkplätze des Industrieparks Kalle-Albert ist gebührenpflichtig. Sie wird auf Antrag vom Werkschutz Tor Nord ggf. in Abstimmung mit den Firmen und InfraServ Wiesbaden erteilt. Die Erlaubnis wird durch eine gültige Parkmarke kenntlich gemacht, welche innen an der Frontscheibe anzubringen ist.

Auf den Außenparkplätzen des Industrieparks Kalle-Albert können die Stellplätze grundsätzlich frei gewählt werden, sofern sie nicht besonders gekennzeichnet sind.

Auf den Parkplätzen ist nur ein eingeschränkter Winterdienst möglich, teilweise ausschließlich auf den Fahrwegen. Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Haftungsansprüche gegenüber InfraServ Wiesbaden können nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hergeleitet werden. Dies gilt auch bei Hochwasser und bei Unfällen.

Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können für den Halter kostenpflichtig abgeschleppt bzw. entsorgt werden. Das gilt für andere widerrechtlich abgestellte Gegenstände analog.

Bei wiederholten Verstößen gegen die o.g. Regelungen wird die Parkerlaubnis durch den Werkschutz – in Absprache mit der jeweiligen Firma – entzogen.

### **Einfahren und Parken innerhalb des eingezäunten Werksgeländes**

Für das Einfahren und Parken innerhalb des eingezäunten Geländes werden gesonderte, einem spezifischen Fahrzeug zugeordnete Einfahrmarken (Pkw/Lkw) bzw. Einfahrausweise (Motorrad) ausgegeben. Die Einfahrmarken sind innen an der Frontscheibe des Pkw/Lkw – für das Personal des Werkschutzes gut sichtbar – anzubringen, die Einfahrausweise (Motorrad) sind bei der Einfahrt vorzuzeigen.

Die Einfahrmarken und -ausweise für fest zugeordnete, nummerierte Parkplätze auf Mietbasis werden von InfraServ Wiesbaden organisiert und verwaltet und gelten ausschließlich für diese Parkplätze.

Andere Einfahrgenehmigungen werden nach Abstimmung mit den entsprechenden Firmen am Standort vom Werkschutz Tor Nord erstellt und verwaltet. Mit Aushändigung der Park- oder Einfahrmarke/des Einfahrausweises wird die Einfahr- und Parkplatzordnung des Industrieparks Kalle-Albert anerkannt.

Das Parken bzw. Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf entsprechend kenntlich gemachten Flächen erlaubt. Dabei gilt es jede Art von Behinderung anderer zu vermeiden.

Parkverbote gelten generell

- im absoluten Halteverbot,
- auf für andere reservierten Plätzen,

- auf schraffierten Flächen,
- auf Gehwegen,
- im Lichtraumprofil der Gleisanlagen (beidseitig 1,5 m von den Schienen), direkt auf Gleisanlagen sowie unterhalb von Bahnüberleitungen,
- vor Hydranten und feuerwehrtechnischen Einspeisestellen,
- unter Rohrbrücken – sofern dort keine Flächen als Parkplätze ausgewiesen sind.

Besucherparkplätze sind für Besucher freizuhalten.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die im Industriepark geltenden Verkehrsregeln greifen die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen:

- Bei Parkverstößen wird der Verkehrsteilnehmer durch den Werkschutz schriftlich verwahrt. Bei wiederholtem Verstoß oder zwingender Notwendigkeit wird das Fahrzeug abgeschleppt. Diese Maßnahmen sind für den Halter kostenpflichtig. In Abstimmung mit der jeweiligen Gesellschaft kann gegebenenfalls auch ein Einfahrverbot erteilt werden.
- Innerhalb des Industrieparks werden Geschwindigkeitskontrollen durch den Werkschutz durchgeführt. Beim Überschreiten der vorgeschriebenen Geschwindigkeit greift der mit allen Standortteilnehmern abgestimmte Maßnahmenkatalog (siehe Anhang).

Bei groben Verstößen gegen die **Einfahr- und Parkordnung** erfolgt eine mündliche oder schriftliche Belehrung. Im Wiederholungsfall erfolgt eine schriftliche Meldung an die jeweilige Geschäftsführung. Die Einfahrerlaubnis kann in Abstimmung mit der jeweiligen Gesellschaft für vier Wochen entzogen werden.

Bei wiederholten Verkehrsverstößen kann, in Abstimmung mit der jeweiligen Gesellschaft, ein Einfahrverbot auf Dauer ausgesprochen werden

### **Gültigkeit von Park- bzw. Einfahrmarken/Einfahrausweisen**

InfraServ Wiesbaden behält sich vor, bei einzelnen Einfahrmarken/Einfahr-ausweisen die Gültigkeitsdauer zu begrenzen.

### **Rückgabe Park- bzw. Einfahrmarken/Einfahrausweisen**

Bei Ausscheiden des Parkberechtigten aus Firmen des Industrieparks ist die Parkmarke/der Einfahrausweis unverzüglich der zuständigen Ausgabestelle abzugeben bzw. die Vignette von der Frontscheibe zu entfernen.

## **14. Bekanntmachungen, Störungen der Ordnung und des Betriebsfriedens**

Betriebliche Bekanntmachungen dürfen nur an den Info-Tafeln in den Räumen bzw. Gebäuden der jeweiligen Firma oder an den dafür vorgesehenen Stellen im

Industriepark, KANET sowie im jeweiligen unternehmensspezifischen Intranet veröffentlicht werden.

Es ist grundsätzlich nicht gestattet, auf dem Gelände des Industrieparks Plakate anzukleben, Wände zu beschriften bzw. Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen.

Es ist auf den Verkehrsflächen nicht gestattet, Waren zu verkaufen oder anzupreisen oder nicht genehmigte Versammlungen abzuhalten. Dasselbe gilt für die öffentliche Sammlung von Geld und Unterschriften außerhalb der Firmen.

Jede öffentliche politische, religiöse oder sonstige parteipolitische Betätigung im Industriepark ist nicht gestattet. Ausnahmen sind mit der Betreibergesellschaft InfraServ Wiesbaden im Vorfeld abzustimmen.

Die zulässigen Tätigkeiten der einzelnen Belegschaftsvertretungen und der Gewerkschaften bleiben davon unberührt.

## **15. Betriebliche Ordnungsmaßnahmen**

Wer gegen Regeln dieser Ordnung verstößt, die insbesondere den Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz sowie die Verkehrssicherheit betreffen, kann in Abstimmung mit dem zuständigen Unternehmen mit einem Hausverbot belegt werden.

## **16. Schadensersatz, Haftung**

Ist bei Verletzung der Pflichten aus der Ordnung des Industrieparks ein Schaden entstanden, so richtet sich die Ersatzpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit keine anderweitig lautenden Regelungen getroffen sind.

## **17. Umgang mit personenbezogenen Daten bei der ISW im Bereich der Zugangssicherung am Industriepark**

Im Bereich der Zufahrten, Ein- und Ausgänge sowie innerhalb des Industrieparks erfolgen Videoaufzeichnungen in Übereinstimmung mit der DSGVO zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Verfolgung von Diebstahl und Vandalismus. Diese Aufnahmen werden maximal für die Dauer von 7 Tagen aufbewahrt und danach automatisch gelöscht.

Um nur Berechtigten den Zugang mit Hilfe von Zugangsausweisen zum Industriepark inkl. Parkplätzen und den im Industriepark befindlichen Gebäuden zu gewähren, wird eine elektronische Zugangsanlage eingesetzt. Dies geschieht in Übereinstimmung mit der DSGVO zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Verfolgung von Diebstahl und Vandalismus.



Stammdaten (Name, Personalnummer, Arbeitgeber, Foto), die zur Ausstellung von Werksausweisen erhoben werden, werden gespeichert und bis zu 6 Monate über das durch das Unternehmen an den Werkschutz zu meldende Beschäftigungsende des Mitarbeitenden oder des Fremdfirmenmitarbeiters im Industriepark hinaus sicher aufbewahrt. Elektronische Zugangsdaten (Bewegungsdaten), die beim Betreten bzw. Verlassen des Industrieparks und/oder von Gebäuden, Flächen und Räumen entstehen, werden ab Erhebung maximal 6 Monate gespeichert und danach automatisch gelöscht.

Die Daten werden weder an Dritte weitergegeben noch mit Personenbezug ausgewertet.

Ausnahmetatbestand in Bezug auf die Weitergabe an Dritte – entsprechend der DSGVO – sind schriftliche Anfragen von Strafverfolgungsbehörden unter Bezug auf das Aktenzeichen/die Verfahrensnummer.

Mitgeltende Anlagen:

- Brandschutzordnung (zu finden/zum Download im KANET)
- Verkehrsflächenplan Sauberkeit & Ordnung (zu finden/zum Download im KANET)
- Maßnahmenkatalog bei Park- und Geschwindigkeitsverstößen

Verantwortlich: InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG,  
Ansprechpartnerin: Cornelia Lentge, Leiterin Umweltschutz & Nachhaltigkeit (ESHA)

Wiesbaden, 31.10.2019

Peter Bartholomäus

Cornelia Lentge

## Zulässige Geschwindigkeit im Industriepark: max. 30 km/h

Folgen bei festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen (gem. Beschluss des Personalleiterkreises und der Standort-Betriebsräte des Industrieparks)

| Festgestellte Geschwindigkeit:  | Maßnahmen:   |
|---|--|
| 35 bis 49 km/h *  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Information an die zuständigen Unternehmen und/oder an den Betroffenen</li> <li>- beim erstmaligen Verstoß mündliche Ermahnung durch den Arbeitgeber</li> <li>- beim zweiten Verstoß (innerhalb von 12 Kalendermonaten) schriftliche Ermahnung durch den Arbeitgeber</li> <li>- beim dritten Verstoß (innerhalb von 12 Kalendermonaten) Einfahrverbot in den Industriepark für zwei Wochen</li> </ul> |
| 50 bis 59 km/h *  | - 2 Wochen Einfahrverbot in den Industriepark  |
| 60 km/h und mehr *  | - 4 Wochen Einfahrverbot in den Industriepark  |
| <p><b>Wer innerhalb von 12 Kalendermonaten bereits zweimal ein Einfahrverbot ausgesprochen bekommen hat, erhält beim dritten Geschwindigkeitsverstoß innerhalb der 12 Kalendermonate ein Einfahrverbot für drei Monate.</b></p> |  |
| <p>* nach Abzug einer Toleranz von 3 km/h</p>   |  |